

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

„Controller/-in (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 2011 und der Vollver-sammlung vom 28. Januar 2012 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksord-nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Besondere Rechtsvorschriften:

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 1

- (1) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum/ zur „Controller/-in (HWK)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, folgende Aufgaben eines Controllers im Handwerk verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Entwicklung und Einsatz von Controllingssystemen zur Planung, Steuerung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses
 2. Unternehmensplanung und -organisation auf der Grundlage der Unternehmensziele
 3. Laufende Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses und der Einhaltung der Planziele sowie Analyse der Abweichungen unter Nutzung von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen
 4. Entwicklung von Problemlösungen und Einleitung vorausschauender Maßnahmen zur Früherkennung von unternehmerischen Chancen und Risiken durch Anwendung bewährter Controllinginstrumente
 5. Aufbau und Durchsetzung des betrieblichen Berichtswesens, Koordination des Informationsprozesses sowie der ständigen und periodischen Berichterstattung
 6. Anleitung der Mitarbeiter des Unternehmens zur verantwortungsbewussten Erfüllung der ihnen übertragenen Controlling-Teilaufgaben
Übernahme betriebswirtschaftlicher Sonderaufgaben im Handwerksbetrieb
(u. a. Gestaltung der Nachfolge, Bewertung von Handwerksbetrieben)
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Controller/-in (HWK)“.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder ver-waltenden Ausbildungsberuf und eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren nachweist oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung der Prüfung

§ 3

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende vier Prüfungsfächer:

1. Grundlagen und Hilfsinstrumente eines handwerkorientierten Controllings
2. Operatives und strategisches Controlling auf Unternehmensebene
3. Bereichscontrolling und Controlling-Sonderaufgaben
4. Projektarbeit

Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 4

- (1) Prüfungsfächer

1. Grundlagen und Hilfsinstrumente eines handwerkorientierten Controllings:
In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die Aufgaben, die Bedeutung und die Möglichkeiten der organisatorischen Verankerung des Controllings in Handwerksbetrieben hat sowie mit Techniken und Methoden umgehen kann, die für den Aufbau von Informationssystemen im Handwerksbetrieb notwendig sind. Hierfür kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:
 - a) Aufgaben des zielorientierten Controllings
 - b) Organisatorische Aspekte des Controllings
 - c) Wissens-, Informations- und Kommunikationstechniken
 - d) EDV-Einsatz im Dienste des Controllings
2. Operatives und strategisches Controlling auf Unternehmensebene:
In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, strategische und operative Controllingaufgaben auf der Ebene des Gesamtunternehmens auszuführen, d. h. Controllinglösungen und -instrumente zu entwickeln, zu implementieren und anzuwenden.
Hierfür kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:
 - a) Wesentliche Bestandteile des operativen Controllings:
 - Kosten-Leistungsrechnung als Führungsinstrument
 - Instrumente der kurzfristigen Erfolgssteuerung
 - Instrumente der kurzfristigen Liquiditätssteuerung
 - Erfolgs- und Liquiditätssteuerung mittels Kennzahlen

b) Wesentliche Bestandteile des strategischen Controllings:

- Umfeldanalyse
- Unternehmensanalyse
- Strategieentwicklung
- Instrumente und Methoden der langfristigen Planung

3. Bereichscontrolling und Controlling-Sonderaufgaben:

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bereichsorientierte Controllingaufgaben und betriebswirtschaftliche Sonderaufgaben zu organisieren und auszuführen.

Hierfür kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Wesentliche Inhalte des Investitionscontrolling
- b) Aspekte und Aufgaben des Beschaffungs- und Fertigungscontrollings
- c) Überlegungen und Maßnahmen des Personalcontrollings
- d) Durchführung betriebswirtschaftlicher Sonderaufgaben

4. Projektarbeit

Im Prüfungsfach „Projektarbeit“ besteht die Prüfung aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem auf das Thema der Hausarbeit bezogenen Fachgespräch (Verteidigung).

Das Thema und den Umfang der Hausarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

Das Fachgespräch ist nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichen-de Leistung bewertet wurde.

- (2) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Dabei sollen meh-rere fallorientierte Prüfungsaufgaben gestellt werden.
- (3) Die Prüfung in den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen. Die Dauer der Prüfung soll im Prüfungsfach:
 - Grundlagen und Hilfsinstrumente eines handwerksorientierten Controllings 60 Minuten,
 - Operatives und strategisches Controlling auf Unternehmensebene 90 Minuten,
 - Bereichscontrolling und Controlling-Sonderaufgaben 90 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die schriftliche Prüfung in den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Beste-hen dieser Prüfungsfächer den Ausschlag geben kann. In der mündlichen Prüfung soll der Prü-fungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte fachbezogene Sachverhalte zu erkennen, zu erklären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) In der Projektarbeit ist die schriftliche Hausarbeit innerhalb von 30 Kalendertagen anzufertigen. Im Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der Hausarbeit darstellen und be-gründen. Dabei soll er zeigen, dass er mit dem Projekt verbundene fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die dem Projekt zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen und den Ablauf des Projektes begründen kann. Der Prüfungsausschuss kann im Fach-gespräch vertiefende und erweiternde Fragen und Aufgaben stellen. Die Dauer des Fachge-sprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist die mündliche Ergänzungsprüfung nicht durchzuführen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsfach mit ungenügend bewertet wurde.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 5

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsfächer durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Bestehen der Prüfung

§ 6

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen vier Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, ist bei der Ermittlung des Ergebnisses für das betreffende Prüfungsfach das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Innerhalb des Prüfungsfaches Projektarbeit sind die Hausarbeit und das Fachgespräch getrennt zu bewerten und im Verhältnis 3:1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Dabei sind die Prüfungsfächer wie folgt zu gewichten: Grundlagen und Hilfsmittel eines handwerksorientierten Controllings 20 %, Operatives und strategisches Controlling auf Unternehmensebene 30 %, Bereichscontrolling und Controlling-Sonderaufgaben 30 %, Projektarbeit 20 %.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem neben der Gesamtnote die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Ergebnisse hervorgehen müssen. Zusätzlich ist das Thema der Projektarbeit anzugeben. Im Falle der Befreiung gemäß § 5 sind Ort und Datum der anderen Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

Wiederholung der Prüfung

§ 7

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

§ 8

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 9

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.